

**100. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP) der
Samtgemeinde Bersenbrück –
Mitgliedsgemeinde Alfhausen**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (7)
für die Veröffentlichung mit den
Planunterlagen im Internet
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

H Heger Tor / "emma-theater"
Auskunft erteilt
Herr Friederichs
Telefon (0541) 323-2277 Telefax (0541) 323-152277
Mein Zeichen Datum 2025-07-18

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Mail vom 18.07.2025 Zeichen: 6120-40-99

hier: 100. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Alfhausen (frühzeitige Beteiligung TÖB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen (Kap. 12.2).

Im Auftrag

Erik Emil

A. Friederichs

Niemann, Kester

Von: Bauleitplanung Bersenbrück
Gesendet: Mittwoch, 30. Juli 2025 11:37
An: Niemann, Kester
Betreff: WG: Bersenbrück, 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück;
Anlagen: image001.jpg; image002.png; 100. Änd. FNP SG Bsb. - Schr. an T.ö.B. v. 09.07.2025 Frühz. Unterrichtung.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Revermann, Markus <Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 12:19
An: Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>
Betreff: Bersenbrück, 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück;

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.
Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Markus Revermann
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange (TÖB) / Beratungsforstamt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, fon +49 (0) 5462 / 8860-20,
mobil +49 (0) 170 / 570 8460, mail Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Nds. Landesforsten | AÖR mit Sitz in Braunschweig | Germany Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzende des Verwaltungsrates Miriam Staudte | Bankkonto Nord / LB | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2HXXX | St.-Nr. 14 /201/00294 | USt-IdNr. DE 814181223

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der Nds. Landesforsten unter: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche nicht direkt durch die NLF erhoben wurden,
finden Sie hier: www.Landesforsten.de/Datenschutz/Datenschutzhinweise-Art 14

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 09:11
An: Agentur für Arbeit Osnabrück <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <leitungsauskunft@amprion.net>; Beelmann, Ewald <beelmann@bersenbrueck.de>; ArL-WE-TOB <ARL-WE-TOB@arl-we.niedersachsen.de>; Bischofsl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesamt-Wehrverwaltung Bonn <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunftsagentur <funkbetreiberauskunft@bnetza.de>; Bundesnetzagentur Verfahren Dritter <verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de>; Deutsche Bahn <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom <T-NL-N-PTI-12-



per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6120-40-100, 09.07.2025Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.07.00464Durchwahl
0511-643 3660Hannover
11.08.2025E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, Mitgliedsgemeinde
Alfhausen
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück
FD III
Lindenstraße 2
49593 Bersenbrück

Datum: 19.08.2025
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-04733-25

Durchwahl:
Tel. (0541) 501-
Fax: (0541) 501-
E-Mail:

4664
6 4664
Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
hier: 100. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Wie unter Kapitel 4.1 der Entwurfsbegründung wird das Plangebiet im rechtskräftigen RROP 2004 von einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und sowie einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert. Der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage steht die Vorranggebietsausweisung nicht entgegen; in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Nutzungen ausgeschlossen, die das Grundwasservorkommen gefährden können. Bei Freiflächenphotovoltaikanlage kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung erzielt werden kann (je nach Fundamenttyp/-tiefe und anstehendem Boden).

Der dritte Entwurf des in Aufstellung befindlichem RROPs weist für die Fläche lediglich das oben erwähnte Vorranggebiet Trinkwassergewinnung aus.

Eine Beachtung des nördlich angrenzenden Wasserwerks wird vorausgesetzt, da die Stadtwerke letztlich auch Betreiber der Solaranlage werden.

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare

Nördlich des Wasserwerks wurde im Jahr 2021 bereits eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik genehmigt. Um eine „Briefmarkenplanung“ zu vermeiden, wird aus Sicht der Bau- und Flächennutzungsplanung angeregt, das Wasserwerk in die Flächennutzungsplanänderung mit einzubeziehen.

Grundsätzlich ist auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hinzuweisen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Alfhausen keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen (Kap. 12.2).

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen sind für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. In der Vorentwurfsbegründung vom 22.05.2025 sind in Kap. 10 auf Seite 8 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 100. Änderung des FNPs keine Bedenken.

Bauaufsicht Innenbereich:

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 100. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme „Entwässerung“:

Aus Sicht der Entwässerung bestehen keine Bedenken gegen die 100. Änderung des Flächennutzungsplans.

Folgende allgemeine Hinweise sollten bei der Planung und Umsetzung jedoch berücksichtigt werden:

Durch die PV-Module kommt es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen.

Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die **Trafostation** nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abfluss hierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/ waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Die Ausführungen und Bestimmungen des B-Planes sind zu begrüßen. Lediglich ist hinzu zu fügen, dass das Mahdgut der extensiv genutzten Wiese von der Fläche abgeräumt wird und dass der erste Schnitt nicht vor dem 01.Juni eines Jahres erfolgen soll. Ein früherer Mahdtermin ist nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Ich weise hier nochmal darauf hin, dass es sich bei der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt um eine bestehende Kompensationsfläche handelt. Diese gilt es zu verlagern und eine geeignete Ersatzfläche dafür zu finden. Erst wenn dies geklärt ist bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken mehr.

Untere Bodenschutzbehörde:

Hinweis:

Im Änderungsbereich bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.

Wie bereits in der Vorentwurfsbegründung unter Kapitel 9 dargestellt, sollte im Zuge der konkreten Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Konzept für eine bodenkundliche Begleitung gem. DIN 19639 erarbeitet werden, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Baumaßnahme möglichst gering zu halten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Koch

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstraße 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 1380

49589 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen 6120-40-100	Unser Zeichen 2021001	Ansprechpartner in Hannes Beune	Durchwahl 0541/ 56008-119	E-Mail Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	Datum 19.08.2025
----------------------------	--------------------------	--------------------------------------	---------------------------------	---	---------------------

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück
Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mitgliedsgemeinde Alfhausen
Hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ca. 3 ha große Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik II“ der Samtgemeinde Bersenbrück liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Alfhausen, unmittelbar angrenzend an das Wasserwerk Thiene. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. An den Geltungsbereich schließen ein kleines Waldstück sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufstellung des notwendigen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubbimissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den Planungsunterlagen aufgenommen worden.

Für alle Freiflächen im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist eine Verschleppung von Problemunkräutern auf benachbarte Flächen – vorrangig durch Samenflug – durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu verhindern.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 – wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben – umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der Normen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung. Darüber hinaus sollten die Hinweise des BVB [¹] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“ Berücksichtigung finden.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht keine externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe im Plangebiet über Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpreuung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Hannes Beune

¹ BVB, Bundesverband Boden (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Positionspapier des Bundesverbands Boden e. V. Zeitschrift Bodenschutz 4/22.

Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Bersenbrück
 Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt -
 Lindenstraße 2
 D-49593 Bersenbrück

Ihr Zeichen	Gerd Rohde
Ihre Nachricht	18.07.2025
Unsere Zeichen	A-BB/7006/Hb/214.566/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 15. August 2025

Seite 1 von 3

Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

1. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1,
Bl. 7005
2. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2,
Bl. 7006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planungsraum für die Flächennutzungsplanänderung, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom April 2025 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.

Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden.

Amprion Offshore GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
 44263 Dortmund
 Germany

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14188
 offshore.amprion.net

Geschäftsführung:
 Peter Barth
 Dr. Carsten Lehmköster

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 31481

Bankverbindung:
 Commerzbank AG Dortmund
 IBAN:
 DE76 4404 0037 0350 3497
 00
 BIC: COBADEFFXXX
 USt.-IdNr. DE 3280 38 306

Lobbyregister-Nr.:
 R002477

EU-Transparenzregister-
Nr.:
 426344123116-68

In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzzuschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wurde Mitte des Jahres 2023 eingeleitet.

Für den niedersächsischen Abschnitt der Leitung wurde am 21.02.2024 das Raumordnungsverfahren durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Hierfür verweisen wir auf die Homepage des ArL:

<https://www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12/www-arl-we-niedersachsen-de-balwin12-224058.html>

Die Anfragefläche befindet sich zum Teil innerhalb des landesplanerisch festgestellten bzw. raumordnerisch beurteilten Korridors der Vorhaben BalWin1 u. BalWin2. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Einreichung des Planfeststellungsantrages ist für das 4. Quartal des Jahres 2025 vorgesehen. Die bauliche Ausführung ist im Zeitraum von 2026 bis 2031 geplant. Die aktuellen Planungen können als Karten im PDF-Format und als Geodaten unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://offshore.amprion.net/Projekte/BalWin1-BalWin2/Mediathek/>

Nach derzeitigem Trassenverlauf des Leitungsprojektes ist kein Konflikt zwischen der Änderung des Flächennutzungsplanes und unserem Vorhaben zu erwarten. Gleichwohl weisen wir auf die räumliche Nähe zu unserem Projekt hin. Sollten sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Änderungen an den Abgrenzungen des Geltungsbereiches ergeben, bitten wir um erneute Beteiligung.

Seite 3 von 3

Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Bauleitplanung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion Offshore GmbH



Digital
unterschrieben
von Marc Bollwerk
Datum: 2025.08.19
07:28:47 +02'00'



Volker Hasenburg
2025.08.18
09:33:49 +02'00'

Verteiler:
O-PG-K
Bl. 7005
Bl. 7006

Niemann, Kester

Von: Bauleitplanung Bersenbrück
Gesendet: Freitag, 29. August 2025 10:07
An: Niemann, Kester
Betreff: WG: Samtgemeinde Bersenbrück - Flächennutzungsplan - 100. Änderung
Anlagen: Stellungnahme SWO_Anlage_FNP 100Ä_20250822.pdf; 2025-01-16
_Merkblatt Wassertransportleitungen.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Rocho, Friedhelm <friedhelm.rocho@swo-netz.de>
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 08:09
An: Bauleitplanung Bersenbrück <Bauleitplanung@bersenbrueck.de>
Cc: Groeneweg, Helga <helga.groeneweg@swo-netz.de>
Betreff: Samtgemeinde Bersenbrück - Flächennutzungsplan - 100. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu dem o.a. Vorgang wurden auf die Belange der Wasserwirtschaft/Wassergewinnung geprüft.

- Das Plangebiet liegt im potenziellen Wasserschutzgebiet Thiene-Plaggenschale in den Schutzzonen II und III A.
- In unmittelbarer Umgebung des geplanten Sondergebiets befinden sich auch Grundwassermessstellen.
- Auf einem Teil der Fläche liegt derzeit eine Kompensation, es ist geplant diese zu verlegen.
- Die in dem Plan dargestellte Rohwasserleitung DN 450 ist nicht mehr in Betrieb.
2018 wurde eine neue Rohwasserleitung DN 315 gebaut. Die Lage ist entsprechend in die Planunterlagen zu übernehmen und
die Fläche für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage anzupassen (siehe Stellungnahme zum B-Plan).

Bei allen Planungen/Arbeiten in dem Änderungsbereich ist das Merkblatt für Wassertransportleitungen zu beachten.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Helga Groeneweg, Wasserwirtschaft, Tel. 0541/2002-1660, helga.groeneweg@swo-netz.de

Freundliche Grüße

Friedhelm Rocho

SWO Netz GmbH
Leiter Netzdokumentation
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück
T: 0541-2002-1214
M: 0151-52558171
F: 0541-2002-3103
Mail: friedhelm.rocho@swo-netz.de

www.swo-netz.de/
www.linkedin.com/company/swo-netz

SWO Netz GmbH
Geschäftsführer: Tino Schmelze
Amtsgericht Osnabrück · HRB 206510

Merkblatt: Wassertransportleitungen

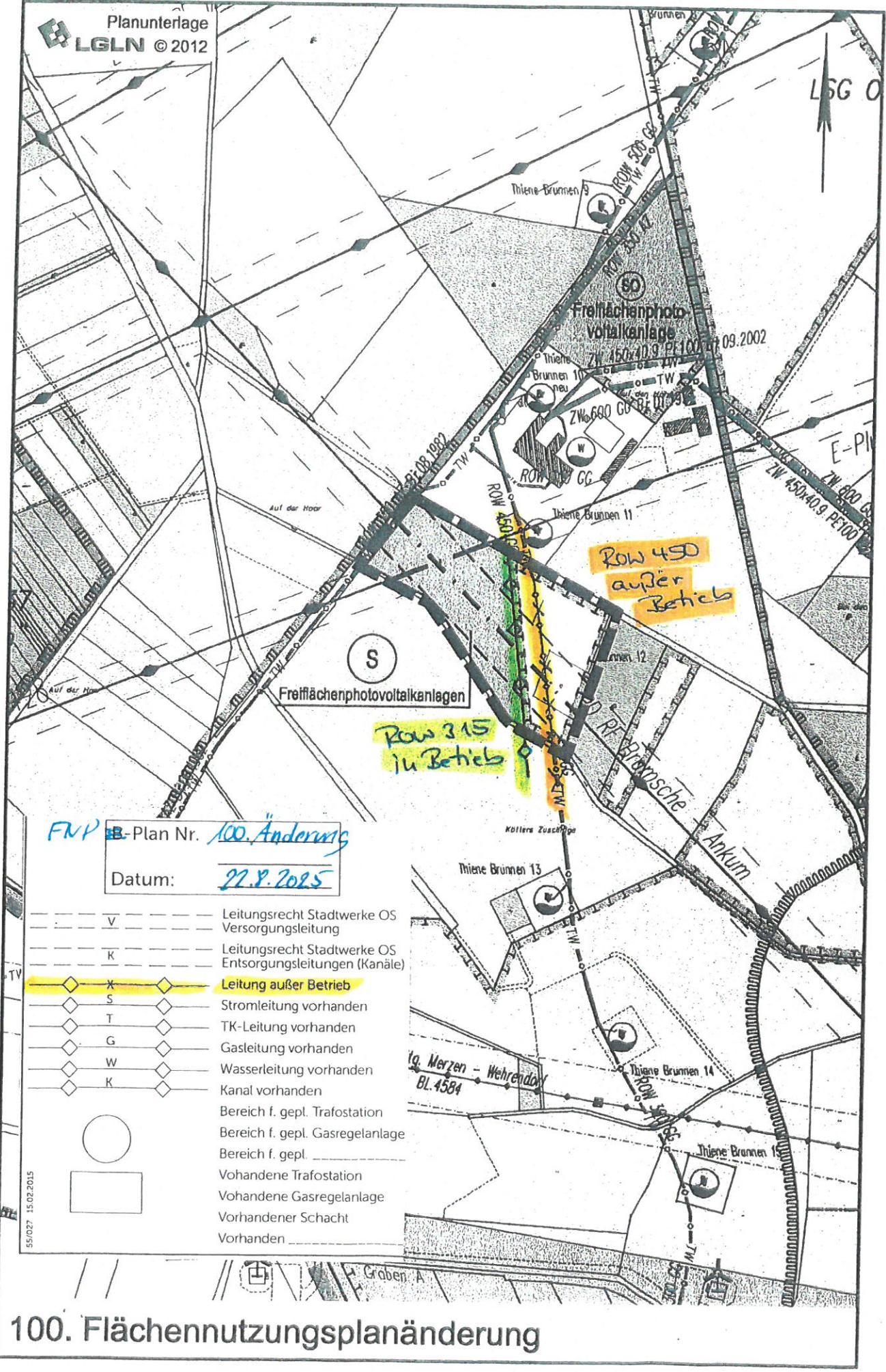
Im Vorfeld geplanter Arbeiten im Bereich von Wassertransportleitungen ist frühzeitig mit der SWO Netz GmbH, OE 1142-1 Anlagenbetrieb, Kontakt aufzunehmen. Der Ansprechpartner ist:

Michael Brunschön
Telefon: 0541 2002-1441
Mobil: 0170 4580331
Mail: michael.brunschoen@swo-netz.de

Für Arbeiten im Bereich der Leitungstrasse und des 10 m breiten Schutzstreifens (5,0 m je Seite) sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Schutzstreifen muss von Bebauungen und Bepflanzungen mit Bäumen frei bleiben. Des Weiteren müssen ggf. erforderliche Änderungen der Geländehöhen mit der SWO Netz GmbH abgestimmt werden. Eine dauerhafte Überdeckung von 1,40 m muss gewährleistet sein.
- Die genaue Lage und Tiefe der Transportleitung ist nicht bekannt.
- Zur Sicherung der Transportleitung und des parallel verlaufenden Steuerkabels, ist vor Baubeginn die genaue Lage und Tiefe der Leitung durch eine Suchschachtung ermittelt werden. Die Suchschachtung muss per Handschachtung erfolgen.
- Durch Arbeiten in der Nähe der Transportleitung dürfen keine Erschütterungen oder Bodenversetzungen auf das Rohr übertragen werden.
- Ebenso darf es nicht durch das Gewicht schwerer Baugeräte zu Bodenpressungen kommen. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen. (z.B. Auslegen von Baggermatratzen etc.).
- Verfüllarbeiten sollen im Bereich der Leitungstrasse und des Schutzstreifens mit leichten Verdichtungsgeräten durchgeführt werden.
- Bei Baugruben für Leitungskreuzungen oder ähnlichem, die ein Freilegen der Transportleitung zur Folge hat, muss die Leitung während der Baumaßnahme durch Unterfangen oder Aufhängen gesichert werden.
- Widerlager dürfen nicht freigelegt und/oder hintergraben werden.
- Allgemein ist, bei offener Bauweise, für kreuzende Rohrleitungen und Kabel ein Abstand von $\geq 0,4$ m zur Transportleitung einzuhalten. Die Kreuzung muss in einem Schutzrohr erfolgen. Bei Bauwerken und deren Fundamenten sowie ähnlicher unterirdischer Anlagen ist ein Abstand $\geq 1,00$ m einzuhalten.
- Die Regelwerke DVGW W 400 und die AfK Nr. 3 sind einzuhalten.
- Bei einer geplanten Verlegung von weiteren Leitungen und Kabeln parallel zur Transportleitung sind folgende Abstände einzuhalten:
 - Bei Verlegung im offenen Graben $\geq 1,00$ m
 - Bei geschlossener Bauweise mit gelenkten Bohrverfahren $\geq 1,50$ m
 - Eine geschlossene Bauweise mit ungelenkten Bohrverfahren ist **nicht** zulässig
- Kabel sind in Schutzrohre zu verlegen.
- Vom Einsatz von Spülbohrverfahren, Bodendurchschlagsraketen oder Pressverfahren ist bei der Kreuzung der Transportleitung abzusehen.
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und/oder wassergefährdenden Stoffen im Schutzstreifen ist unzulässig.
- Während und nach den Arbeiten ist die Zugänglichkeit zu den Verteilanlagen (Schieber, Ventile, Hydranten etc.) sicherzustellen.
- Alle hier genannten Abstandsmaße sind als lichte Abstandsmaße zu verstehen.

Abschließend machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht! Die SWO Netz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.



100. Flächennutzungsplanänderung